

## **Ordnungsbehördliche Verordnung**

### **über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Mechernich vom 06.05.2009.**

Aufgrund des § 27 Abs. 1 und Abs. 4, Satz 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz ( OBG )- in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528 ), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2003 ( GV NRW S. 410 ) wird von der Stadt Mechernich als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mechernich vom.05.05.2009.für das Gebiet der Stadt Mechernich folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

#### § 1

##### Begriffsbestimmungen

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege und Plätze.
- (2) Zu den Bestandteilen der Straßen gehören insbesondere die Fahrbahnen, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen, Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.
- (3) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle der Öffentlichkeit zugänglichen Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Gärten, Friedhöfe, Nebenanlagen von Schulen und Schulzentren sowie Ufer und Böschungen von Gewässern.

#### § 2

##### Allgemeine Verhaltensvorschriften

Auf Straßen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar belästigt werden. Die Benutzung der Straßen und Anlagen durch andere darf nicht vereitelt oder beschränkt werden. Das Lagern von Gegenständen ist unzulässig. Die straßen- und wegerechtlichen sowie die straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

### § 3

#### Schutz der Straßen und Anlagen

Es ist untersagt,

1. in den Anlagen und Straßen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder auf sonstige Weise zu verändern;
2. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu übersteigen;
3. Hydranten, Entwässerungsrinnen und Regeneinläufe zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonstwie zu beeinträchtigen;
4. die Abdeckungen von Regeneinläufen zu öffnen;
5. Böschungen, Gräben, Landschaftsschutzstreifen und Bankette zu überackern oder bei Ausübung der Feldarbeit in Anspruch zu nehmen. Aus diesem Grunde ist zu den Straßen hin ein ausreichend breiter Abstand einzuhalten.

### § 4

#### Verunreinigungen

- (1) Straßen und Anlagen und deren Ausstattung, insbesondere Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Denkmäler, Standbilder, Wände, Einfriedungen, Bauzäune, Schilder, Masten, Bänke und Pflanzkübel dürfen nicht beschriftet, beschmutzt, beschmiert, beklebt, bemalt, besprüht oder unbefugt mit Anschlägen versehen werden.
- (2) Auf Straßen und in Anlagen ist das Wegwerfen von Abfällen (z.B. Pappteller, Kunststoffbecher, Getränkeverpackungen, Zigarettenschachteln und -kippen, Zeitungen) verboten.
- (3) In städtische Papierkörbe dürfen keine Haus- oder Gewerbeabfälle gefüllt werden.
- (4) Das Verunreinigen von Brunnen und Wasserbecken ist verboten.
- (5) Wer entgegen den Verboten der Abs. 1 bis 4 eine Verunreinigung verursacht, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.

- (6) Wer Waren zum sofortigen Verzehr verkauft, muss ausreichend Abfallbehälterkapazitäten aufstellen. Außerdem muss er im Umkreis von 50 m um die Verkaufsstelle alle Rückstände der von ihm verkauften Waren beseitigen.
- (7) Wer Werbematerial (Zeitschriften, Prospekte, Flugblätter oder sonstiges Informationsmaterial) verteilt, ist verpflichtet, eine damit zusammenhängende Verunreinigung auf Straßen und in Anlagen sofort zu beseitigen und insbesondere sein von Passanten in einem Umkreis von 100 m weggeworfenes Werbematerial unverzüglich wieder einzusammeln. Das Ablegen von Werbematerial auf Straßen und in Anlagen ist untersagt.

## § 5

### Gefährdendes und störendes Verhalten

- (1) Auf Straßen und in Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern oder zu belästigen, insbesondere
- a) aggressives Betteln (z.B. mittels Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges, aufdringlichen Ansprechens, Errichtung von Hindernissen im Verkehrsraum, bedrängender Verfolgung, Einsetzen von Hunden, bedrängenden Zusammenwirkens mehrerer Personen),
  - b) Anpöbeln, Beschimpfen, Beleidigen, Anspucken, Beschmutzen und Bedrohen von Passanten,
  - c) Verrichten der Notdurft außerhalb der hierfür vorgesehenen Toilettenanlagen,
  - d) Nächtigen, insbesondere auf Bänken sowie das Umstellen von Bänken zu diesem Zweck,
  - e) Lagern in Personengruppen, wenn sich diese an denselben Orten regelmäßig/wiederkehrend ansammeln und dabei Passanten und Fahrzeuge bei der Nutzung des öffentlichen Verkehrsraumes im Rahmen des Gemeingebrauches behindert werden.
- (2) Auf öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen ist es nicht zulässig, sich derart zum Konsum von Alkohol und anderen berauschenden Mitteln niederzulassen, dass dort als Folge andere Personen oder die Allgemeinheit beispielsweise durch Anpöbeln, lautes Singen, Johlen, Schreien, Lärmen, Liegenlassen von Flaschen und anderem Unrat, Erbrechen, Behindern des Fahrzeugs- und Fußgängerverkehrs oder Beschimpfen belästigt und gefährdet werden können.
- (3) Der Konsum von alkoholischen Getränken und anderen Rauschmitteln ist auf städtischen Spielplätzen, Bolzplätzen, im gesamten Schulzentrum Mechernich und auf allen zu städtischen Schulen gehörenden Flächen verboten. Ausgenommen hiervon sind Veranstaltungen die gemäß § 12 Gaststättengesetz (Gaststättenerlaubnis zum vorübergehenden Betrieb einer Schankwirtschaft) genehmigt wurden.

- (4) Auf folgenden öffentlichen Flächen und Grünanlagen im Stadtgebiet Mechernich ist der Konsum von alkoholischen Getränken und anderer Rauschmitteln untersagt:
- a) Mechernich, Nyonsplatz
  - b) Mechernich, Neuer Markt
  - c) Mechernich, Platz vor und hinter dem Rathaus
  - d) Mechernich, Gartenplatz
  - e) Mechernich, Bleibergplatz
  - f) Mechernich, Bahnhofsvorplatz
  - g) Mechernich-Kommern, Arenbergplatz

Ausgenommen hiervon sind Veranstaltungen die gemäß § 12 Gaststättengesetz (Gaststättenerlaubnis zum vorübergehenden Betrieb einer Schankwirtschaft) genehmigt wurden oder konzessionierte Flächen von Gaststätten.

§ 3 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz – LImSchG – vom 18.03.1975 GV NRW S. 232) in der zur Zeit gültigen Fassung bleibt hiervon unberührt.

#### § 6

##### Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile

- (1) Das Waschen und Reparieren von Kraftfahrzeugen und Fahrzeuggegenständen sowie das Ölwechseln ist auf Straßen und in Anlagen nicht erlaubt. Das gilt nicht für Reparaturarbeiten, die wegen plötzlicher Störungen erforderlich sind.
- (2) Auf den Straßen und Anlagen stehende Wohnwagen oder Wohnmobile dürfen nicht als Unterkunft genutzt werden. Ausgenommen hiervon sind Wohnmobile auf ausgewiesenen Wohnmobil-Stellplätzen.

#### § 7

##### Eisflächen

Das Betreten von Eisflächen, die sich auf öffentlich zugänglichen Gewässern gebildet haben, ist verboten.

#### § 8

##### Hausnummern, Hinweise auf Grundstücken

- (1) Jeder Hauseigentümer hat die zutreffende Hausnummer so anzubringen bzw. anbringen zu lassen, daß diese von der Straße aus einwandfrei lesbar ist. Wenn sich die Nummer des Gebäudes ändert, ist die alte Nummer noch ein Jahr lang an dem Gebäude zu belassen und so als ungültig zu kennzeichnen, dass Sie lesbar bleibt.
- (2) Der Eigentümer oder sonstige dinglich Berechtigte, muss gestatten, dass Hinweiszeichen oder Einrichtungen, die der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienen, auf seinem Grundstück jederzeit sichtbar angebracht oder aufgestellt werden.

## § 9

### Kinderspielplätze

- (1) Kinderspielplätze dienen nur dem Aufenthalt von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren, soweit nicht durch Schilder eine abweichende Altersgrenze festgesetzt ist. Die Benutzung der Spielplätze erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.
- (3) Das Mitführen von Tieren ist auf Kinderspielplätzen verboten.

## § 10

### Tiere

- (1) Hundehalter und diejenigen, denen die Aufsicht über Hunde obliegt, haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Hunde Personen nicht gefährden oder verletzen und Sachen nicht beschädigen.
- (2) Hunde dürfen in den im § 1 genannten Anlagen nur angeleint geführt werden.
- (3) Wer einen Hund ausführt, muss dafür sorgen, dass dieser Straßen und Anlagen nicht verunreinigt. Bei Verunreinigungen ist der Hundeführer zur sofortigen Säuberung verpflichtet. Dies gilt nicht für Blindenhunde beim zweckentsprechenden Einsatz.
- (4) Der Absatz 3 gilt auch für andere Tierarten.
- (5) Die Vorschriften des Landesforstgesetzes bleiben unberührt.
- (6) Wildlebende Katzen und Tauben dürfen nicht gefüttert werden.

## § 11

## Besondere Schutzvorkehrungen

- (1) Schneeüberhang sowie Eiszapfen an Gebäuden sind von den Ordnungspflichtigen zu entfernen, wenn ansonsten Personen oder Sachen gefährdet werden.
- (2) Bei zur Straße hin gelegenen Grundstückseinfriedungen darf Stacheldraht nur an der Innenseite verwendet werden.

## § 12

### Fäkalien- und Dungabfuhr

- (1) Jauche, Gülle und andere flüssige oder feste übelriechende Dungstoffe dürfen nur in einem Mindestabstand von 100 m zu gemäß § 34 Baugesetzbuch beplanten Gebieten oder im Zusammenhang bebauten Ortsteilen aufgebracht werden.
- (2) In Ackerböden ohne Bewuchs sind die aufgebrachten Düngemittel unverzüglich einzuarbeiten.
- (3) Das Ausbringen von Düngemitteln ist jeweils am Tage vor und an Sonn- und Feiertagen untersagt.

## § 13

### Brauchtumsfeuer

- (1) Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumpflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass sie einen traditionellen Hintergrund haben. Hierzu gehören z.B. Osterfeuer oder Martinsfeuer. Das Brauchtumsfeuer muss im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich sein.
- (2) Brauchtumsfeuer sind vor ihrer Durchführung bei der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Die Anzeige soll enthalten:
  - (a) Name und Anschrift der verantwortliche(n) Person(en), die das Brauchtumsfeuer durchführen möchten.
  - (b) Beschreibung des Ortes wo das Brauchtumsfeuer stattfinden soll.
- (3) Im Rahmen von Brauchtumsfeuer dürfen nur unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden. Das Verbrennen von beschichtetem oder behandeltem Holz (einschl. behandelten Paletten, Schalbretter, usw.) und/oder sonstigen Abfällen ist verboten. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle, dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden. Die Feuerstelle darf nur kurze Zeit vor dem Anzünden aufge-

schichtet werden, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden.

- (4) Das Brauchtumsfeuer muss ständig von zwei Personen über 18 Jahre beaufsichtigt werden. Diese Personen dürfen den Verbrennungsort erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind. Das Feuer darf bei starkem Wind nicht angezündet werden. Es ist bei aufkommendem starken Wind unverzüglich zu löschen.

#### § 14

#### Befreiung

Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann in begründeten Fällen auf Antrag Befreiung gewährt werden.

#### § 15

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die allgemeinen Verhaltensvorschriften gem. § 2,
2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Straßen und Anlagen gem. § 3,
3. die Verunreinigungsverbote gem. § 4,
4. die Vorschriften über gefährdendes und störendes Verhalten gem. § 5,
5. das Reinigungs- und Reparaturverbot von Kraftfahrzeugen und Fahrzeugteilen, das Übernachtungsverbot für Wohnwagen und Wohnmobile gem. § 6,
6. das Verbot des Betretens von Eisflächen gem. § 7,
7. die Hausnummerierungspflicht gem. § 8,
8. die Benutzung von Kinderspielplätzen betreffenden Verbote gem. § 9,
9. die Gebote und Verbote im Zusammenhang mit der Haltung und Führung von Hunden gem. § 10,
10. die Schutzvorkehrungspflichten gem. § 11,
11. die Gebote der Fäkalien- und Dungabfuhr des § 12,
12. die Anzeigepflicht gemäß § 13 versäumt,

verletzt oder nicht beachtet.

- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Verfolgung und Ahndung richtet sich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten ( OWiG ) vom 19.02.1987 ( BGBl. I S.602 ) in der zur Zeit gültigen Fassung.

§ 15  
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Mechernich vom 21.07.2004 außer Kraft